

>>>> Nachfolgend die zugehörige E-Mail zum Thema Verwahrung des
Waffenschrankschlüssels! <<<<

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufbewahrung des Waffenschrankschlüssels war und ist ein Thema, bei dem es einer klaren Regelung ermangelt, so dass unterschiedliche Auffassungen in diesem Bereich existieren und i.E. eine nicht unerhebliche Unsicherheit besteht.

Damit ist die Nutzung & Aufbewahrung eines Waffenschrankschlüssels im Hinblick auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit

(§ 5 WaffG) besonders gefahrträchtig.

Die aktuelle Entscheidung vom 30.08.2023 des OVG aus NRW (Aktenzeichen: 20 A 2384/20) bringt hier wenig Klarheit:

Die Grundaussagen:

Der „Schlüssel“ muss in einem Behältnis aufbewahrt werden, dass mind. die gleiche Sicherheitsstufe

aufweist, wie der originäre Waffenschrank (es existiert hier eine Regelungslücke im Gesetz).

aber:

Im Einzelfall muss geprüft werden, ob bei einem Aufbewahrungsverstoß auch eine negative Zukunftsprognose

hieraus abgeleitet werden kann (und damit die Unzuverlässigkeit nach § 5 WaffG festgestellt wird)!

denn: Ein Automatismus verbietet sich hier!

Im Einzelfall ist daher individuelle Rechtsberatung dringend anzuraten.

PS:

Interessante Themenbeiträge zum Bereich Jagd- & Waffenrecht mit dem Ziel der Sensibilisierung der „rechtlichen Seite“:

<https://www.youtube.com/@gun-law>

https://www.instagram.com/gun_and_law/

Mit freundlichen Grüßen

Marko Röhnert

-Rechtsanwalt-

Jagd- & Waffenrecht

www.jagdtag.com

info@jagdtag.com

<https://www.youtube.com/@gun-law>

Rechtsanwalt

Marko Röhnert

Engelstr. 6

08523 Plauen

Tel. 03741 / 280 89 89

Fax 03741 / 280 89 88